



Gemeinde
Oberammergau

Satzung

für die Erhebung eines
Kurbeitrages
(Kurbeitragssatzung)

vom 16.07.2020

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes und des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende

S a t z u n g **für die Erhebung eines Kurbeitrages:**

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,50 €

(3) Abweichend zu Absatz (2) beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag:

Für die Zeit der Passionsspiele vom 01.05.2022 bis 16.10.2022,
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,00 €

(4) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(5) Personen mit einer Behinderung ab 70 v.H. sind bei Vorlage eines gültigen Behindertenausweises vom Kurbeitrag befreit. Ebenfalls kurbeitragsfrei ist eine Begleitperson für Schwerbeschädigte mit dem Zusatzvermerk „B“ im Schwerbeschädigtenausweis. Die Befreiung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft unter Vorlage des Ausweises bei der Kurbeitragsabrechnungsstelle zu beantragen.

(6) Personen, die sich länger als 3 Wochen (21 Tage) am Stück in Oberammergau aufhalten, sind ab dem 22. Tag von der Kurbeitragspflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für Zweitwohnungsbesitzer im Sinne des § 1, § 7 und § 7a dieser Satzung.

(7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die einen Jahrespauschalkurbeitrag nach § 7, § 7a dieser Satzung oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben spätestens am Tag nach der Ankunft elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die elektronische Meldung hat mittels des

durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu erfolgen. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Berechnung an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Betrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Die Gemeinde kann die Pauschalierung auch mit dem Ehegatten, Lebenspartner oder den Kindern (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) des Zweitwohnungsinhabers gemäß Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG vereinbaren.

Als zweite oder weitere Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

- (2) Der Jahrespauschalkurbeitrag beträgt pro Person: 82,50 €
- (3) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Beitragspflicht entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Ergibt sich nachträglich, dass eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der zu viel gezahlte Betrag zu erstatten.

§ 7 a

Besondere Vorschriften für Saison- und Ganzjahrescamper

- (1) Personen, die Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen in der Gemeinde innehaben, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Die Gemeinde kann die Pauschalisierung auch mit dem Ehegatten, Lebenspartner oder den Kindern (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) der in Satz 1 genannten Personen gemäß Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG vereinbaren.
- (2) Der pauschale Kurbeitrag für den Jahres-Dauercamper beträgt pro Person: € 82,50
- (3) Der pauschale Kurbeitrag für Saison-Dauercamper (drei bis sechs Monate) beträgt pro Person: 41,25 €
- (4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Abschluss des Vertrages über einen Dauerstellplatz mit dem Campingplatzbetreiber bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres und ist zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (5) Zur Einhebung des Kurbeitrages von Dauercampfern, die auf einem Campingplatz im Gemeindebereich abgestellt werden, ist der Betreiber des Campingplatzes verantwortlich. Er haftet der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Kurbeitrages. Der Campingplatzbetreiber ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Beitragsveranlagung notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge) jederzeit zur Verfügung zu stellen und Einsicht zu gewähren.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht vom Inhaber des Wohnmobils, des Wohn- oder Campingwagens oder Mobilheimes Auskunft über dessen Benutzung verlangen.
- (7) Mehrere Inhaber eines Wohnmobils, Wohn- oder Campingwagens oder Mobilheimes haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.
- (8) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8

Zu widerhandlung

- (1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.
- (2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V. m. § 6 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet bzw. der Gemeinde die melderlevanten Daten nach § 7 bzw. 7a dieser Satzung nicht mitteilt.

§ 9

Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Juli 2016 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 7 und 7a dieser Satzung bereits zum 01. Januar 2021 in Kraft, gleichzeitig treten die §§ 7 und 7a der Satzung vom 07. Juli 2016 außer Kraft.